

# STEUERSATZÄNDERUNG BEI DER MEHRWERTSTEUER

## Was gilt ab 1. Januar 2024?

### Ausgangslage

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der Volksentscheid führt dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2024 erhöht werden.

### Effektive Abrechnungsmethode

Ab dem **1. Januar 2024** gelten neu folgende MWST-Sätze:

- Normalsatz: bisher 7.7%, neu **8.1%**
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen: bisher 3.7%, neu **3.8%**
- Reduzierter Satz: bisher 2.5%, neu **2.6%**

### Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze.

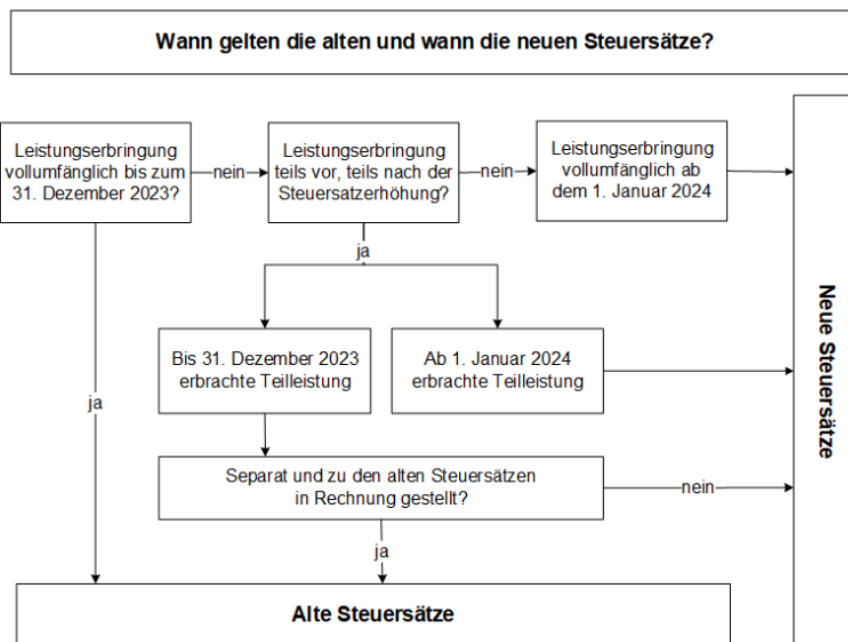
Saldosteuersatz in % bis 31.12.2023	0.1	0.6	1.2	2.0	2.8	3.5	4.3	5.1	5.9	6.5
Saldosteuersatz in % ab 1.1.2024	<b>0.1</b>	<b>0.6</b>	<b>1.3</b>	<b>2.1</b>	<b>3.0</b>	<b>3.7</b>	<b>4.5</b>	<b>5.3</b>	<b>6.2</b>	<b>6.8</b>

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in Art. 37 Abs. 1 MWSTG aufgeführten Frankenbeträge angepasst. Die Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode beträgt neu CHF 5'024'000 (bisher: CHF 5'005'000), die Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode neu CHF 108'000 (bisher: CHF 103'000).

### Anwendbarer Steuersatz, Rechnungsstellung und Steuerausweis

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist einzig und allein der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungsdatum und/oder Zahlungsdatum spielen keine Rolle. Alle Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen somit noch den bisherigen Steuersätzen, alle Leistungen ab dem 1. Januar 2024 unterliegen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen (jahresübergreifende oder periodische Leistungen), auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Weitere detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen, Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe, Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen oder periodischen Leistung, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden sowie Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung sind in der **MWST-Info 19** zu finden ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuer Fachinformationen > Webbasierte Publikationen > MWST-Infos > 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024). → [Link zur MWST-Info 19](#)



Quelle: MWST-Info 19

## Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

Im Abrechnungsformular für das 3. Quartal 2023 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode) bzw. im Abrechnungsformular für das 2. Semester 2023 (bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden. Entgelte, die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen in einem ersten Schritt zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden. Die Berichtigung kann in einem 2. Schritt frühestens mit der MWST-Abrechnung Q03/2023 bzw. S02/2023 vorgenommen werden. Der spätmöglichste Zeitpunkt der Berichtigung besteht mit der Jahresabstimmung 2023.

## Empfehlung

Unternehmen, die jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2023 in Rechnung stellen, sollten ihren Fakturierungsprozess umgehend anpassen und die notwendigen Implementierungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vornehmen. Ausserdem sind Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente, wie bspw. Mietverträge, Preislisten, Kassenquittungen von Registrierkassen, zu überprüfen und bei Bedarf rechtzeitig anzupassen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu dieser Thematik. Zögern Sie nicht, uns bei Detailfragen oder Unklarheiten anzurufen.

ks treuhandexperten ag

Martin Grüninger

MAS FH in MWST / LL.M. VAT  
Dipl. Wirtschaftsprüfer

René Cahenzli

Steuerexperte SSK  
Spezialist für Steuerfragen

Stefan Hutter

Dipl. Steuerexperte  
Spezialist für Steuerfragen

ks treuhandexperten ag

Bahnhofstrasse 14  
9450 Altstätten

Tel. 071 757 07 07  
CHE-107.285.896

info@kstreuhandexperten.ch  
www.kstreuhandexperten.ch

 EXPERT  
SUISSE